

Hauptversammlung 2015 am 16. Juli 2015

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG

Eine Beschlussfassung zu Punkt 1 der Tagesordnung "Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, jeweils für das Geschäftsjahr 2014, sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5, § 315 Abs. 4 HGB" erfolgt nicht. Dies aus den folgenden Gründen:

1. § 175 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung den festgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht und bei einem Mutterunternehmen auch den vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entgegennimmt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der euromicron Aktiengesellschaft ist im Hinblick auf diese Unterlagen nicht erforderlich. Der Jahresabschluss der euromicron Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2014 wurde vom Aufsichtsrat gebilligt und ist damit festgestellt. Ein Sonderfall nach § 173 AktG, wonach die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung überlassen wird, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen, liegt nicht vor.
2. Auch im Hinblick auf den Bericht des Aufsichtsrats bedarf es keines Hauptversammlungsbeschlusses. Nach § 171 Abs. 2 AktG hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Bericht soll die Aktionäre und die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Prüfung der Abschlussunterlagen durch den Aufsichtsrat unterrichten. Darüber hinaus ist der Bericht ein Rechenschaftsbericht des Aufsichtsrats über seine eigene Tätigkeit. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zum Bericht des Aufsichtsrats ist von Gesetzes wegen nicht vorgesehen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird den Bericht des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung erläutern.
3. Schließlich bedarf es auch hinsichtlich des Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5, 315 Abs. 4 HGB keines Hauptversammlungsbeschlusses. Das Gesetz sieht lediglich vor, dass ein solches Dokument vom Vorstand der Hauptversammlung zugänglich zu machen ist (stellte man auf § 176 Abs. 1 Satz 1

AktG in der Fassung des Aktionärsrechterichtlinie-Umsetzungsgesetzes ab) oder ab der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft auszulegen ist (stellte man auf § 175 Abs. 2 Satz 1 AktG in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ab).

Frankfurt am Main, im Mai 2015

euromicron Aktiengesellschaft

- Der Vorstand -